

Anpassung der Friedhofsgebühren unumgänglich

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 25. Oktober wurde über die von der Verwaltung vorgelegte Neukalkulation der Friedhofsgebühren entschieden. Zuletzt wurden die Friedhofsgebühren in der Sitzung des Marktgemeinderates am 25.10.2007 für die Zeit ab 01.01.2008 neu beschlossen.

Die Kalkulation aller Friedhofsgebührenarten unterliegt den Maßgaben des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG). Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu 100% gedeckt werden. Das kommunale Abgabengesetz schreibt eine regelmäßige Ermittlung der kommunalen Kosten mitsamt einer Kalkulation der hieraus entstehenden Nutzungsgebühren für alle kommunalen Einrichtungen, also auch für die Friedhofsanlagen vor. So ist eine Neukalkulation üblicherweise alle vier Jahre nach den jeweils gültigen Kalkulationsnormen zu erstellen. Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren in Feucht liegt allerdings bereits elf Jahre in der Vergangenheit und entspricht daher bei Weitem nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand sowie der aktuellen Kostenstruktur und war bereits mehrfach von der überörtlichen Rechnungsprüfung mit Nachdruck kritisiert worden.

Letztendlich hat sich der Marktgemeinderat aber gegen die vorgeschlagenen Werte des beauftragten Fachunternehmens für kommunale Entwicklung sowie der Verwaltung entschieden, jedoch eine Erhöhung insgesamt nicht vermeiden können. Eine moderate Erhöhung der Kosten, insbesondere für Urnenbestattungen, war unumgänglich, um auch zukünftig die Leistungsfähigkeit der Friedhöfe, die sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen selbst tragen müssen, aufrecht zu erhalten. Da es seit vielen Jahren keine Anpassungen mehr gab, waren Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden. Doch quer durch die Fraktionen wünschte man sich eine lediglich moderate Anhebung und nicht so deutliche Preissteigerungen, wie es in der Vorlage vorgesehen war. Die Fraktion der CSU ist sich im Klaren, dass eine Erhöhung von Bestattungsgebühren ein sehr heikles und sensibles Thema darstellt und insbesondere für Bürgerinnen und Bürger mit geringerem Einkommen bzw. Rentner eine zusätzliche finanzielle Belastung nach sich zieht. Die CSU hat bereits in der Sitzung des Hauptausschusses in der Woche zuvor klar gemacht, dass bei einer Festschreibung der Gebührenhöhe bei 100% Kostendeckung es zu nicht darstellbaren Erhöhungen zu Lasten der Bürger kommen würde.

Übermäßige Belastungen konnten verhindert werden

Letztendlich ist es Sache des Marktgemeinderates die Höhe des Kostendeckungsgrads fest zu legen. So konnte eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit vermieden werden.

Insgesamt wurde die Nutzung der Trauerhallen und des Andachtsraums bisher nicht mit Gebühren belegt. Dies konnte nicht aufrecht erhalten bleiben, da dort vermehrt Nutzungen anfallen, die jeweiligen Bestattungen letztendlich aber nicht in Feucht erfolgen. Diesem Umstand musste Rechnung getragen werden, so dass nun 100 EUR für die Nutzung des Andachtsraums und 200 EUR für die Nutzung der Trauerhalle am neuen Friedhof sowie 150 EUR für die am alten Friedhof fällig werden.

Zu hohen Steigerungen wäre es vor allem bei den einmaligen Gebühren gekommen. Hier konnte aber ebenfalls ein tragbarer und guter Kompromiss gefunden werden, der bei ca. 40 % Kostendeckungsgrad statt 100% liegt. Dem Trend entgegenwirken will man, indem die Erdgräber weniger stark belastet werden als Urnengräber, da immer mehr Erdgräber aufgelassen werden bzw. nicht mehr gewählt werden. Die Kostensteigerung fällt daher hier im Vergleich geringer aus.

Der aktuell sehr günstige Preis der Friedhofsgebühren steigt letztlich - dem jahrelangen Stillstand geschuldet – in nahezu allen Fällen nicht unerheblich, liegt gleichzeitig in fast allen Fällen im Vergleich mit anderen Kommunen aber nicht im oberen Bereich. Somit gelten die Friedhofsanlagen der Marktgemeinde Feucht auch in Zukunft als massiv subventionierte und mit öffentlichen Geldern geförderte Einrichtungen zum Wohle der Mitbürger und Mitbürgerinnen.

Keine Erstattung von Friedhofsgebühren

In einem zweiten Themenkomplex war eine Anfrage zu bearbeiten, die aus der Mitte der Bürger gestellt wurde. Im Rahmen der Neukalkulation im Jahr 2007 wurde seinerzeit ebenfalls beschlossen, dass die Rückzahlung von Gebühren bei einer vorzeitigen Aufgabe der Grabstätte nicht erfolgen soll. Derzeit haben allerdings die Grabnutzungsberechtigten die Möglichkeit, bis zur grundsätzlichen Höchstgrenze von 10 bzw. 20 Jahren die Anzahl der Jahre einzeln frei zu wählen, d.h. sogar nur jährlich. Der Marktgemeinderat sah daher keine Notwendigkeit, an diesem Grundsatz etwas zu ändern. Der Zeitraum der Laufzeit der Grabnutzung kann frei gewählt werden. Lässt sich ein Berechtigter daher auf einen bestimmten Zeitraum ein, ist er auch an der von ihm selbst gewählten Dauer fest zu halten.

Oliver Siegl